



AKTUELLE LESEFASSUNG

S a t z u n g

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den
Eigenbetrieb
„Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) i. V. m. § 6 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVo) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. August 2005 nachfolgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Zum Eigenbetrieb gehören:
 - Kurverwaltung mit Bibliothek und Zimmervermittlung“
 - Seebrücke „Vineta“ einschließlich Strandbereich
 - Wasserrettung
 - Urlauberbegegnungsstätte und Freilichtbühne
- (2) Dem Eigenbetrieb obliegt die Bewirtschaftung der Strandpromenade, einschließlich Seebrückenvorplatz, sowie die Pflege der Park- und Grünflächen der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.
- (3) Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle übrigen, dem Betriebszweck fördernden Geschäfte zu tätigen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500 000 Euro. (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

Das Stammkapital wird durch Sacheinlage der dem Betrieb der Kurverwaltung zugeordneten Vermögensgegenstände eingebracht.

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes (Betriebsleitung) wird ein(e) Kurdirektor/ -in bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz Der Bürgermeister Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“

(3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnis übertragen. Die Betriebsleitung und die ermächtigten weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 400,00 €/Monat können von der Betriebsleitung allein ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend §3 Absatz 1 Satz 2 EigVO
2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Betriebes,
5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen, ab dessen Entscheidungen dem Betriebsausschuss vorbehalten sind.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Entsprechend § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt. Dieser ist für die Angelegenheiten der „Kurverwaltung“ zuständig. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Gemeindevertretern.

(2) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(3) Der Betriebsausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss bereitet gemeinsam mit der Betriebsleitung die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ vor und trifft, soweit nicht die Gemeindevertretung zuständig ist, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes.

(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen zu:

1. überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % - 20 % der betreffenden Kostenstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 € bis 10.000 €,
2. außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall,

3. der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes von 10.000,00 € bis 50.000,00 €,
4. dem Abschluss von Verträgen (die nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören) innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Grenze von 400,00 € bis 1.000,00 € pro Monat.

(3) Bei Überschreitung der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeiter und Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c.

(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Über Angelegenheiten nach Satz 2 ist das Amt Usedom-Nord zu informieren.

(2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 42 GemKVO) zu führen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01. April 2005 in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 25.08.2005

C. Michalk
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 29.09.2005 im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Usedomer Norden“ veröffentlicht.